

Kinderschutzkonzept Fortuna Mönchengladbach

Die Jugendabteilung von Fortuna Mönchengladbach fühlt sich dem Kinderschutz zutiefst verpflichtet.

- **Kindeswohlgefährdung wird innerhalb des Vereins thematisiert und wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und nach bestem Wissen und Gewissen verhindert**
- **Die Mitarbeiter des Vereins sind bemüht, Kindeswohlgefährdung, die außerhalb des Vereins passiert, wahrzunehmen, zu thematisieren und sich zu kümmern**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der sorgeberechtigten Personen oder aber durch das Verhalten Dritter. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten u.a.:

- **Vernachlässigung:** Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.
- **Körperliche Misshandlungen:** Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.
- **Psychische Misshandlungen:** Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln. Mobbing unter Kindern und Jugendlichen.
- **Sexuelle Gewalt:** Sexuelle Gewalt im Sport kann viele Gesichter und Abstufungen haben. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

➤ **Grenzverletzungen ohne Körperkontakt**

Beispiele: Bloßstellen oder Herabwürdigen eines Spielers/ einer Spielerin vor anderen; Verhängung von übermäßigen Strafen; überzogene, ehrverletzende und lautstarke Kritik; Anwesenheit des Trainers beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke). Mobbing unter Kindern und Jugendlichen.

➤ **Grenzverletzungen mit Körperkontakten**

Beispiele: körperliche Züchtigungen, beispielsweise durch Kneifen, Treten, Schlagen; häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler; streicheln; „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen.

➤ **Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten**

Beispiele: eine sexuelle Beziehung zu einem Spieler unter 14 Jahren — unabhängig von dessen Einwilligung; Berühren des Kindes im Genitalbereich; Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern des Kindes aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleidekabine; Vergewaltigung.

Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!

Wer kann das Kindeswohl gefährden?

- **Trainer und Betreuer**
- **Eltern und Verwandte**
- **Vereinsmitglieder (z.B. Spieler anderer/älterer Mannschaften/Mitarbeiter des Vereins)**
- **Mitspieler**

Was tun wir zum Schutz der Kinder?

- **Die Trainer und Betreuer geben eine Selbstverpflichtung/ Ehrenerklärung ab (siehe Anlage 1)**
- **Wir verpflichten Trainer und Betreuer zu einem Führungszeugnis (siehe Anlage 2)**
- **Wir sensibilisieren Trainer und Betreuer für kritische Situationen (Schulung)**
- **Wir sensibilisieren Trainer und Betreuer, damit schutzbedürftige Kinder erkannt werden**
- **Wir geben den Trainern, Betreuer, Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten einen Ansprechpartner im Verein >> Kinderschutzbeauftragten**

Was macht der Kinderschutzbeauftragte?

- **Der Kinderschutzbeauftragte ist berufener Beisitzer des Jugendvorstandes mit dem Schwerpunkt Information, Prävention, Schulung der Trainer und Betreuer zum Thema Kinderschutz und mit dem Recht dem Jugendvorstand Empfehlungen zu geben (z.B. potentielle Gefährder (Trainer, Spieler) vom Trainings- und Spielbetrieb bis zur Klärung der Sachlage auszuschließen)**
- **Der Kinderschutzbeauftragte wird nach Möglichkeit geschult.**
- **Der Kinderschutzbeauftragte ist erster Ansprechpartner bei Problemen, Verdachtsfällen, Vorfällen**
- **Der Kinderschutzbeauftragte leitet Gespräche mit den Beteiligten ein**

- **Der Kinderschutzbeauftragte schafft ein Netzwerk von Ansprechpartner außerhalb des Vereins (z.B . Zornröschen, Kinderschutzbund, ASD MG, Jugend- und Familienhilfe), die in Verdachts- und bei Vorfällen hinzugezogen werden**

Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kann gemeldet werden

- **von Eltern**
- **von Trainern und Betreuern**
- **von Kindern und Jugendlichen als Betroffenen**
- **von Kinder und Jugendlichen als Beobachtern**

Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kann gemeldet werden

- **an Eltern**
- **an Trainer und Betreuer**
- **an den Jugendvorstand**
- **an Mannschaftskapitäne oder andere Vertraute im Mannschaftsumfeld**
- **direkt an den Kinderschutzbeauftragten**

In jedem Fall sollte sofort der Kinderschutzbeauftragte eingeschaltet werden.

Der Kinderschutzbeauftragte handelt...

- **...bei mutmaßlichen verbalen Grenzverletzungen ohne Körperkontakt und mutmaßlichem Mobbing innerhalb des Vereins, indem er vereinsintern Gespräche mit dem potentiellen Gefährder einleitet. Gesprächsteilnehmer sind neben dem potentiellen Gefährder und dem Kinderschutzbeauftragten zwingend ausgewählte Mitglieder des Jugendvorstandes.**
- **...bei allen anderen Grenzverletzungen innerhalb des Vereins mit der sofortigen Trennung von potentiell Gefährder und mutmaßlichem Opfer. Das weitere Vorgehen wird im erweiterten Jugendvorstand besprochen und je nach Art und Schwere der vorgeworfenen Grenzverletzungen wird niedrigschwellig externe Hilfe gesucht.**
- **...bei mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung von außerhalb des Vereins, indem er die Beobachtung der Trainer versucht zu verifizieren . Auch im Zweifelsfall wird niedrigschwellig externe Hilfe gesucht.**